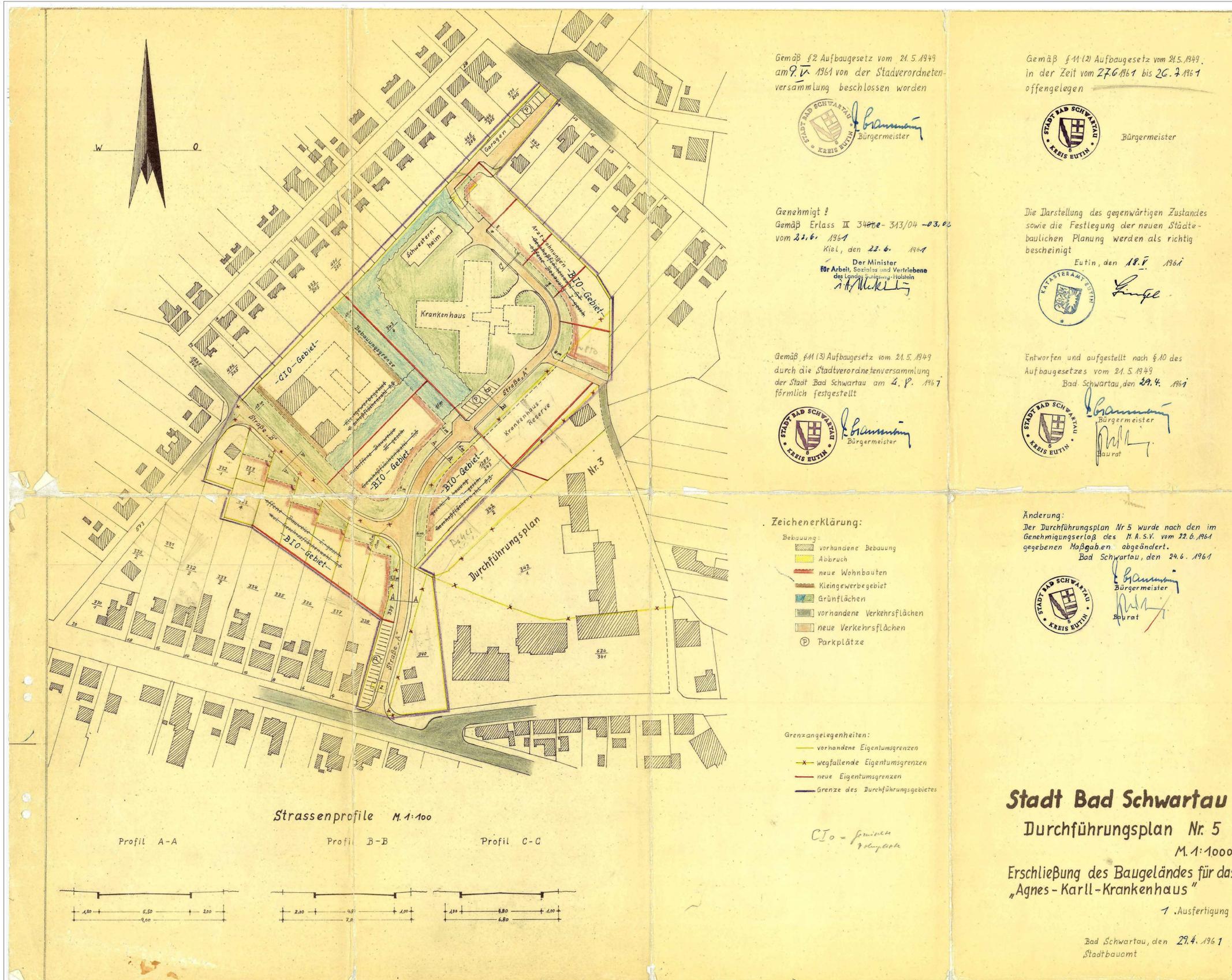




# Bebauungsplan Nr. 5 - Aufhebung



## Diese Satzung wird hiermit aufgehoben



Gemäß § 2 Aufbaugesetz vom 21.5.1949  
am 9.12.1961 von der Stadtverordneten-  
versammlung beschlossen worden

*Brinkmann*  
Bürgermeister

Genehmigt!  
Gemäß Erlass II 3481e-343/04-03.03  
vom 22.6.1961  
Kiel, den 22.6.1961

Der Minister  
für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
des Landes Schleswig-Holstein  
*H. Mehlitz*

Gemäß § 11 (3) Aufbaugesetz vom 21.5.1949  
durch die Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Bad Schwartau am 4.8.1967  
förmlich festgestellt

*Brinkmann*  
Bürgermeister

Gemäß § 11 (2) Aufbaugesetz vom 21.5.1949,  
in der Zeit vom 27.6.1961 bis 26.7.1961  
offengelegen

*Brinkmann*  
Bürgermeister

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes  
sowie die Festlegung der neuen Städte-  
baulichen Planung werden als richtig  
bescheinigt

Eutin, den 18.8.1961  
 *Lingel*  
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach § 10 des  
Aufbaugesetzes vom 21.5.1949  
Bad Schwartau, den 29.4.1967

*Brinkmann*  
Bürgermeister  
*Baurat*

Änderung:  
Der Durchführungsplan Nr 5 wurde nach den im  
Genehmigungserlass des M.A.S.V. vom 22.6.1961  
gegebenen Maßgaben abgeändert.  
Bad Schwartau, den 24.6.1961

*Brinkmann*  
Bürgermeister  
*Baurat*

### Stadt Bad Schwartau

### Durchführungsplan Nr. 5

M. 1:1000

### Erschließung des Baugeländes für das „Agnes-Karll-Krankenhaus“

1. Ausfertigung

Bad Schwartau, den 27.4.1967  
Stadtbaumeister

### SATZUNG DER STADT BAD SCHWARTAU ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.5 FÜR DAS GEBIET STOCKELSDORFER WEG, CLEVER LANDSTRASSE, CLEVERHOFER WEG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ..... folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Erschließung des Baugeländes für das Agnes-Karll-Krankenhaus" bestehend aus der Planzeichnung erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Stadtplanung vom 29.02.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 15.03.2016 erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Schwartau, .....  
(Dr. Brinkmann)  
Bürgermeister

3. Der Ausschuß für Bauwesen und Stadtplanung hat am 10.10.2016 den Entwurf über die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf über die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:  
Montag: 8.00 bis 17.45 Uhr  
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 bis 14.30 Uhr  
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufhebung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung am ..... als Satzung beschlossen. Die Begründung dazu wurde durch einfachen Beschluß gebilligt.

Bad Schwartau, .....  
(Dr. Brinkmann)  
Bürgermeister

7. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau, .....  
(Dr. Brinkmann)  
Bürgermeister

8. Der Beschluß über die Aufhebung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Bad Schwartau, .....  
(Dr. Brinkmann)  
Bürgermeister